

-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 37 SF 298/21 EK AS
Datum	20.01.2023

3. Instanz

Datum	11.06.2024
-------	------------

Â

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20.Â Januar 2023 geÃ¼ndert und die Klage vollstÃ¼ndig abgewiesen.

Der KlÃ¼ger hat die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen in voller HÃ¼he zu tragen.

Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 300Â Euro festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I

1
Der KlÃ¼ger begehrt die Zahlung einer weiteren EntschÃ¼digung wegen unangemessener Dauer des vor dem SG Berlin (Ausgangsgericht) zuletzt unter dem

Aktenzeichen SÂ 201Â AS 5133/18Â WA gefÃ¼hrten Verfahrens auf Zuerkennung von Grundsicherungsleistungen.

2

Der KlÃ¤ger ist griechischer StaatsangehÃ¶riger. Er beanspruchte mit seiner im November 2012 erhobenen Klage im Rahmen eines Ã¼berprÃ¼fungsverfahrens ArbeitslosengeldÂ II fÃ¼r die erste HÃlfte des Jahres 2012, nachdem das beklagte Jobcenter die LeistungsgewÃ¤hrung abgelehnt hatte, weil er von Leistungen nach dem SGBÂ II ausgeschlossen sei. Nach zweimaliger statistischer Erledigung der Klage wurde das Verfahren unter dem Aktenzeichen SÂ 201Â AS 5133/18Â WA erneut eingetragen. Einen vom Ausgangsgericht Mitte Dezember 2019 telefonisch angebotenen Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung fÃ¼r Februar 2020 lehnte der ProzessbevollmÃchtigte des KlÃ¤gers wegen Verhinderung ab. Im MÃrz 2021 erhob der KlÃ¤ger VerzÃ¶gerungsrlage. Im Mai 2021 beraumte das Ausgangsgericht einen Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung auf den 22.6.2021 an. Das Klageverfahren wurde durch Urteil vom selben Tag mit Verurteilung des zwischenzeitlich beigeladenen Landes zur GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGBÂ XII beendet. Das Urteil wurde dem KlÃ¤ger noch im selben Monat zugestellt.

3

AuÃ¶gergerichtlich machte der KlÃ¤ger beim Beklagten einen EntschÃdigungsanspruch in HÃ¶he von 1400Â Euro geltend und berief sich auf Phasen der gerichtlichen InaktivitÃt von insgesamt 26Â Kalendermonaten, und zwar von Februar 2019 bis Januar 2020 (zwÃ¶lf Monate) und von April 2020 bis Mai 2021 (14Â Monate). Der Beklagte erkannte lediglich einen EntschÃdigungsanspruch in HÃ¶he von 900Â Euro an. Dabei ging er von Zeiten gerichtlicher InaktivitÃt von Februar bis November 2019 (zehn Monate) sowie von Juni 2020 bis April 2021 (elf Monate) aus und billigte dem Ausgangsgericht â ebenso wie der KlÃ¤ger â eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von zwÃ¶lf Monaten zu.

4

Die im Dezember 2021 erhobene EntschÃdigungsklage hat der KlÃ¤ger mit der â SchlieÃ¼ng â des Ausgangsgerichts wÃhrend des ersten Corona-Lockdowns in der Zeit von MÃrz bis Mai 2020 begrÃ¼ndet. Zwischen den Beteiligten sei allein noch streitig, ob dies eine zusÃtzliche unangemessene VerzÃ¶gerung darstelle. Er habe Anspruch auf EntschÃdigung in HÃ¶he â weiterer mindestens 300Â Euro â. Er halte wegen der vorsÃtzlichen VerfahrensverzÃ¶gerung durch das von der Gerichtsleitung veranlasste dreimonatige Herunterfahren des Dienstbetriebs eine hÃ¶here monatliche EntschÃdigung als den Pauschbetrag fÃ¼r angemessen, und zwar 200Â Euro pro Monat.

5

Das EntschÃdigungsgericht hat den Beklagten zur Zahlung einer weiteren EntschÃdigung von 300Â Euro verurteilt, im Ã¼brigen aber die Klage abgewiesen. Die InaktivitÃt wÃhrend der ersten Welle der Corona-Pandemie von MÃrz bis Mai 2020 sei keine dem Ausgangsgericht zuzurechnende VerzÃ¶gerungszeit. Das Verfahren habe sich aber um vier andere Monate entschÃdigungspflichtig

verz ngert, und zwar im April 2016, im Januar 2019 sowie im Januar und Februar 2020. Diese Verz ngerung sei im eingeklagten Umfang von drei Monaten zu ber cksichtigen, obwohl der Kl ger diese Monate nicht anspruchsbegr ndend geltend gemacht habe. Streitgegenstand sei ein Entsch digungsanspruch wegen unangemessener Dauer des vor dem Ausgangsgericht gef hrten Verfahrens. Welche konkreten Monate innerhalb einer Instanz zur Annahme unangemessener Verfahrensdauer f hrten, sei lediglich ein Begr ndungs- oder Berechnungselement, betreffe jedoch nicht den Klagegrund und  ndere damit nicht den Streitgegenstand (Urteil vom 20.1.2023).

6

Mit der Revision r gt der Beklagte die Verletzung des [   123 SGG](#). Das Entsch digungsgericht sei bei der Entscheidungsfindung an das Begehren des Kl gers gebunden und nicht befugt gewesen,  ber nicht geltend gemachte Zeiten gerichtlicher Inaktivit t zu entscheiden. Zu Unrecht vom Kl ger beanspruchte Zeitr ume k nnen nicht mit anderen Zeitr umen verrechnet werden, die von seinem Klagebegehren nicht umfasst seien, selbst wenn das Entsch digungsgericht meine, ihm stehe f r diese Zeitr ume materiell-rechtlich eine Entsch digung zu. Au erdem sei dem Entsch digungsgericht der Streitgegenstand bereits durch das vorprozessuale Teilanerkennnis teilweise entzogen.

7

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 20.  Januar 2023 abzu ndern und die Klage insgesamt abzuweisen.

8

Der Kl ger beantragt,
die Revision zur ckzuweisen.

9

Er beruft sich auf die Gr nde des angefochtenen Urteils.

II

10

Die zul ssige Revision des Beklagten ist begr ndet ([   170 Abs  2 Satz  1 SGG](#)). Das Urteil des Entsch digungsgerichts beruht auf einer Verletzung von Bundesrecht ([   162 SGG](#)) und stellt sich auch nicht aus anderen Gr nden als richtig dar ([   170 Abs  1 Satz  2 SGG](#)). Der Senat kann insoweit auf Grundlage der tats chlichen Feststellungen des Entsch digungsgerichts ([   163 SGG](#)) in der Sache selbst entscheiden und unter Ab nderung des angefochtenen Urteils die Entsch digungsklage des Kl gers insgesamt abweisen.

11

Das Entsch digungsgericht hat zu Unrecht entschieden, dass dem Kl ger nach [   198 Abs  1 Satz  1 GVG](#) ein Anspruch auf Entsch digung in H he weiterer

300 Euro wegen unangemessener Dauer des von ihm vor dem Ausgangsgericht zuletzt unter dem Aktenzeichen S 201 AS 5133/18 WA geführten Klageverfahrens zusteht. Der vom Beklagten formgerecht gerichtete Verfahrensfehler der Verletzung des [§ 123 SGG](#) liegt vor. Das Entschädigungsgericht hat den Streitgegenstand verkannt und dem Kläger eine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer für Zeiträume zugesprochen, die dieser mit seiner Klage nicht geltend gemacht hatte (dazu unter 1.) Das angefochtene Urteil stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar. Insofern ist das Entschädigungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass dem Kläger für die Monate März bis Mai 2020 (erster Corona-Lockdown) keine Entschädigung zusteht. Auf Grundlage der diesbezüglichen tatsächlichen Feststellungen des Entschädigungsgerichts ([§ 163 SGG](#)) konnte der Senat in der Sache selbst entscheiden und die Entschädigungsklage insgesamt abweisen (dazu unter 2.).

12

Die zulässige Entschädigungsklage des Klägers ist unbegründet.

13

Nach [§ 202 Satz 2 SGG](#) iVm [§ 198 Abs 1 Satz 1 GVG](#) wird angemessen entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Ein solcher Anspruch steht dem Kläger zwar wegen des vor dem Ausgangsgericht geführten Klageverfahrens zu; allerdings nicht für die hier allein streitgegenständlichen Monate März bis Mai 2020.

14

1. Entgegen der Rechtsansicht des Klägers und des Entschädigungsgerichts beschränkt sich der Streitgegenstand des Entschädigungsklageverfahrens auf die Monate März bis Mai 2020. Der Beklagte rügt insoweit zu Recht eine Verletzung des [§ 123 SGG](#). Das Entschädigungsgericht durfte die von ihm als entschädigungspflichtig angenommenen Verzögerungsmonate April 2016, Januar 2019 sowie Januar und Februar 2020 einer Verurteilung des Beklagten nicht zugrunde legen.

15

Denn der Kläger hat sein Entschädigungsbegehren und damit den Streitgegenstand dem Grunde und der Höhe nach auf die drei Verzögerungsmonate im ersten Corona-Lockdown von März bis Mai 2020 beschränkt (dazu unter a). Dies ergibt sich aus der Auslegung der Klageschrift, zu der auch der Senat in vollem Umfang berechtigt ist. Danach ist das Klagebegehren des Klägers so zu verstehen, dass es sich ausschließlich auf eine Entschädigung für die Verzögerung des Ausgangsverfahrens in den Monaten März bis Mai 2020 bezieht (dazu unter b). Das Entschädigungsgericht durfte deshalb die Verurteilung des Beklagten zur Entschädigungszahlung nicht auf die von ihm als entschädigungspflichtig angenommenen Verzögerungsmonate April 2016, Januar 2019 sowie Januar und Februar 2020 stützen (dazu unter c).

16

a) Der Streitgegenstand bestimmt sich in Entschädigungsklageverfahren nicht nur durch den Klageantrag, sondern auch durch den Klagegrund, also den Lebenssachverhalt, aus dem der Kläger die von ihm begehrte Rechtsfolge ableitet (vgl BGH Urteil vom 15.12.2022 [III ZR 192/21](#) [BGHZ 236, 10](#) [juris RdNr 73](#); zum zweigliedrigen sozialgerichtlichen Streitgegenstandsbegriff vgl auch BSG Urteil vom 26.3.2014 [B 10 EG 2/13 R](#) [juris RdNr 9](#)). Dies ist Folge der auch für das sozialgerichtliche Verfahren maßgebenden Dispositionsmaxime nach [§ 123 SGG](#), wonach das Gericht über die vom Kläger erhobene Ansprüche entscheidet, ohne an die Fassung seiner Anträge gebunden zu sein.

17

Der Entschädigungsanspruch für immaterielle Nachteile aus [§ 198 Abs 2 Satz 3](#) und ggf Satz 4 GVG (1200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung und ggf bei Unbilligkeit im Einzelfall ein höherer oder niedrigerer Betrag) ist zeitbezogen geltend zu machen, wodurch zugleich der Streitgegenstand des Verfahrens festgelegt wird (BGH Urteil vom 15.12.2022 [III ZR 192/21](#) [BGHZ 236, 10](#) [juris RdNr 79](#)). Nach übereinstimmender Rechtsprechung der obersten Gerichtshilfe des Bundes ist es einem Entschädigungskläger deshalb zuzumuten, sich in seinem Klageantrag auf die Annahme einer bestimmten Dauer der Verzögerung festzulegen und seinen Antrag danach auszurichten (vgl BSG Urteil vom 13.12.2018 [B 10 G 4/16 R](#) [SozR 41500 § 92 Nr 5 RdNr 14](#); BGH Urteil vom 15.12.2022, aaO [RdNr 74](#); BFH Urteil vom 6.6.2018 [X K 2/16](#) [juris RdNr 54](#); BFH Urteil vom 12.7.2017 [X K 3-7/16](#) [BFHE 259, 393](#) [juris RdNr 52](#), jeweils mwN). Ein Entschädigungskläger muss daher die für die Bemessung der Höhe des Anspruchs erforderlichen Tatsachen benennen und die Größenordnung der geltend gemachten Entschädigung (etwa einen Mindestbetrag) angeben (BSG Urteil vom 13.12.2018, aaO [RdNr 14](#); BGH Urteil vom 23.1.2014 [III ZR 37/13](#) [BGHZ 200, 20](#) [juris RdNr 56](#); BVerwG Urteil vom 26.2.2015 [5 C 5/14](#) [DÄ](#) [juris RdNr 15](#); BFH Urteil vom 12.7.2017, aaO [RdNr 52](#)). Er braucht sich jedoch nicht auf bestimmte Verfahrensabschnitte des Ausgangsverfahrens, geschweige denn auf einzelne Kalendermonate der Verzögerung zeitlich zu fixieren. Tut er dies dennoch, begrenzt er nach [§ 123 SGG](#) den Streitgegenstand und damit den zulässigen Entscheidungsumfang des Entschädigungsgerichts.

18

b) Eine solche Begrenzung des Streitgegenstands hat der Kläger vorgenommen, indem er sein Entschädigungsbegehren dem Grunde und der Höhe nach auf die Monate März bis Mai 2020 beschränkt hat. Allein diese Monate hat er zur Begründung seines bezifferten Klageantrags in Höhe weiterer mindestens 300 Euro in der Klageschrift angeführt und dies ausweislich des Sitzungsprotokolls in der mündlichen Verhandlung vor dem Entschädigungsgericht nochmals bekräftigt.

19

Das Gericht entscheidet nach [§ 123 SGG](#) über die vom

Entschädigungskläger erhobene Ansprüche, ohne an die Fassung seiner Anträge gebunden zu sein. Das Gewollte, also das mit der Klage verfolgte Prozessziel, ist dabei im Wege der Auslegung festzustellen (BSG Urteil vom 13.12.2018 – B 10 A 1/16 R – SozR 41500 – § 92 Nr 5 RdNr 17). Prozesserklärunge n – wie der den Streitgegenstand bestimmende Klageantrag – unterliegen im vollen Umfang der gerichtlichen Äußerprüfung durch das Revisionsgericht (BSG Urteil vom 12.12.2023 – B 1 A KR 17/22 R – juris RdNr 13). Es besteht insoweit auch keine Bindung an die von den Tatsachengerichten vorgenommene Auslegung oder die dafür herangezogenen Feststellungen. In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des [§ 133 BGB](#) ist der wirkliche Wille zu erforschen. Dabei sind nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen Umstände des Falls, die für das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbar sind, zu berücksichtigen, insbesondere der Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der Kläger unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsprinzips alles begehrt, was ihm aufgrund des Sachverhalts rechtlich zusteht (vgl BSG Urteil vom 13.12.2018 – B 10 A 1/16 R – SozR 41500 – § 92 Nr 5 RdNr 17 mwN).

20

Nach diesen Umständen ist das Klagebegehren des Klägers so zu verstehen, dass es sich ausschließlich auf eine Entschädigung für die Verzögerung des Ausgangsverfahrens in den Monaten März bis Mai 2020 bezieht. Dies ergibt sich aus der Klageschrift vom 20.12.2021, die den Hinweis enthält, geltend gemacht werde eine weitere Entschädigung für die Monate März bis Mai 2020. Streitig sei allein, ob die Schließung des Ausgangsgerichts in dieser Zeit wegen des ersten Corona-Lockdowns eine unangemessene Verzögerung begründe. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Entschädigungsgericht am 20.1.2023 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers ausweislich des Sitzungsprotokolls nochmals bekräftigt, dass es hier um den Zeitraum von März bis Mai 2020 gehe. Dieses Klagebegehren erklärt sich aus dem Ergebnis der vorgerichtlichen Verhandlungen zwischen den Beteiligten und dem vom Beklagten abgegebenen Teilanerkennnis. Damit hat der Beklagte anerkannt, dass das Ausgangsverfahren von Februar 2019 bis November 2019 und von Juni 2020 bis April 2021 nicht bearbeitet worden ist. Hingegen ist der Beklagte der Rechtsansicht des Klägers entgegengetreten, auch die Verzögerung in den Monaten März bis Mai 2020 sei ihm zuzurechnen und für die zu einem (weiteren) Entschädigungsanspruch. Dieser Argumentation des Beklagten hat der Kläger bei Klageerhebung abermals ausdrücklich widersprochen. Das dreimonatige Herunterfahren des Dienstbetriebs am Ausgangsgericht während des ersten Corona-Lockdowns sei unangemessen gewesen. Angesichts dieser vorsätzlichen Verfahrensverzögerung und der fehlenden Einsicht des Beklagten sei sogar eine Anhebung der monatlichen Entschädigung von regelhaft 100 Euro auf 200 Euro pro Monat also insgesamt weitere 600 Euro angemessen. Von diesem Begehren ausgehend hat der Kläger seinen Klageantrag insoweit folgerichtig auch als Mindestforderung (in Höhe weiterer mindestens 300 Euro) formuliert und die aus seiner Sicht für die Ermessensausübung des Gerichts nach [§ 198 Abs 2 Satz 4 GVG](#) maßgeblichen tatsächlichen Grundlagen und die Größtenordnung des festzusetzenden (höheren) Anspruchs

als die Regelpauschale benannt (vgl zur Zulässigkeit insoweit BSG Urteil vom 13.12.2018 [B 10 A 4/16 R](#) [SozR 41500 A 92 Nr 5 RdNr 14](#); BGH Urteil vom 23.1.2014 [III ZR 37/13](#) [BGHZ 200, 20](#) [juris RdNr 56](#)).

21

Der Senat kann dahinstehen lassen, ob der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Entscheidungsgesicht einem richterlichen Hinweis folgend seine Klage auf andere Monate des Ausgangsverfahrens erweitert hat. Eine solche nachträgliche Änderung des Klagegrunds würde eine Klageänderung iS des [A 99 Abs 1 SGG](#) darstellen. Unabhängig von der Frage, ob diese prozessual zulässig gewesen wäre, weil sich der Beklagte auf die neue Klage regelsgelassen eingelassen hätte ([A 99 Abs 2 SGG](#)), ist dann aber nach ständiger Rechtsprechung des BSG über die Zulässigkeit der geänderten Klage zu entscheiden. Infolgedessen müssen für die geänderte Klage sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen (vgl zB BSG Urteil vom 23.4.2015 [B 5 RE 23/14 R](#) [BSGE 118, 294](#) = [SozR 42600 A 2 Nr 20](#), [RdNr 12](#); Guttenberger in Schlegel/Voelzke, [jurisPK-SGG](#), [A 99 RdNr 55 f](#), mwN). Hierzu gehört auch die Klagefrist (vgl LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 17.2.2021 [L 37 SF 123/20 EK AS](#) [juris RdNr 14](#)). Zumindest daran fehlte es hier. Denn die im Protokoll der mündlichen Verhandlung festgehaltene Erklärung des Klägers, das Entscheidungsgesicht sei nicht daran gehindert, über andere als seitens des Klägers ausdrücklich geltend gemachte Monate zu entscheiden, konnte jedenfalls die Klagefrist des [A 198 Abs 5 Satz 2 GVG](#) (spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Ausgangsgerichts) nicht mehr wahren. Bei der Klagefrist des [A 198 Abs 5 Satz 2 GVG](#) handelt es sich um eine nicht wieder einsetzungsfristige materiell-rechtliche Ausschlussfrist (BSG Urteil vom 7.9.2017 [B 10 A 1/17 R](#) [SozR 41710 Art 23 Nr 5 RdNr 22 und 29](#); BSG Urteil vom 10.7.2014 [B 10 A 8/13 R](#) [SozR 41720 A 198 Nr 2 RdNr 12](#); BSG Beschluss vom 19.12.2019 [B 10 A 2/19 RH](#) [juris RdNr 8](#)), nach deren Ablauf materiell eine Verwirkung des Entscheidungsanspruchs eintritt (vgl BFH Urteil vom 20.3.2019 [X K 4/18](#) [BFHE 263, 498](#) [juris RdNr 43](#); OLG Karlsruhe Urteil vom 1.10.2013 [23 SchH 13/12](#) EntV, [23 SchH 13/12](#) [juris RdNr 16](#); Ott in Steinbeil-Winkelmann/Ott, [Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren](#), 2013, [A 198 GVG](#) [RdNr 255](#)).

22

c) Nach alledem hat der Kläger sein Entscheidungsbegehren für eine weitergehende Verurteilung des Beklagten dem Grunde und der Höhe nach auf die drei Verzögerungsmonate im ersten Corona-Lockdown von März bis Mai 2020 beschränkt. Damit hat er den Streitgegenstand und den Entscheidungsumfang des Gerichts gemäß [A 123 SGG](#) für das Entscheidungsverfahren verbindlich festgelegt und begrenzt. Das Entscheidungsgesicht durfte die von ihm als entscheidungspflichtig angenommenen Verzögerungsmonate April 2016, Januar 2019 sowie Januar und Februar 2020 einer Verurteilung des Beklagten zur Entscheidungszahlung nicht zugrunde legen, weil diese von dem Begehren des Klägers nicht umfasst waren (vgl BGH Urteil vom 15.12.2022 [III ZR 192/21](#)

Â [BGHZ 236, 10](#) Â juris RdNrÂ 79).

23

2. Das angefochtene Urteil stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar ([Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGG](#)). Der hier allein streitgegenständliche Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für die Verzögerung des Ausgangsverfahrens in den Monaten März bis Mai 2020 steht dem Kläger nicht zu. Zwar hat der Kläger im Ausgangsverfahren ordnungsgemäß Verzögerungsräge erhoben (dazu unter a). Zutreffend gehen der Beklagte und das Entschädigungsgericht aber davon aus, dass die mit dem ersten Corona-Lockdown einhergehende Verfahrensverzögerung von März bis Mai 2020 nicht dem staatlichen Verantwortungsbereich zuzuordnen ist. Sie ist daher entschädigungsrechtlich irrelevant. Dabei ist nach Ansicht des Senats in diesem Zeitabschnitt nicht zwischen Einschränkungen des Sitzungs- und des sonstigen Geschäftsbetriebs der Sozialgerichte zu unterscheiden. Erfasst werden vielmehr Verzögerungen jeglicher Art (dazu unter b).

24

a) Der Kläger hat beim Ausgangsgericht am 16.3.2021 wirksam Verzögerungsräge erhoben. Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter nach [Â§Â 198 AbsÂ 3 SatzÂ 1 GVG](#) nur, wenn er bei dem Ausgangsgericht die Dauer des Verfahrens gerät hat. Die Verzögerungsräge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen wird ([Â§Â 198 AbsÂ 3 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 1 GVG](#)). Eine solche Besorgnis der Verzögerung lag aus der maßgeblichen ex-ante Perspektive eines verständigen Rätegelehrten hier vor (vgl hierzu BSG Urteil vom 9.3.2023 [Â BÂ 10Â Â G 2/21Â RÂ Â SozR 41720 Â§Â 198 NrÂ 23 RdNrÂ 28Â f](#)). Denn zum Zeitpunkt der Erhebung der Verzögerungsräge im März 2021 dauerte das Verfahren bereits 101 Monate und nach dem gescheiterten Versuch einer Terminierung durch das Ausgangsgericht im Dezember 2019 war für den Kläger nicht absehbar, wann mit einem Fortgang und einer Entscheidung des Verfahrens zu rechnen war.

25

b) Zutreffend ist das Entschädigungsgericht davon ausgegangen, dass die von ihm festgestellte Inaktivitätszeit in der ersten Phase der Corona-Pandemie nicht dem Ausgangsgericht anzulasten ist. Denn die mit dem ersten Corona-Lockdown einhergehenden Verfahrensverzögerungen im Zeitraum von März bis Mai 2020 sind nicht dem staatlichen Verantwortungsbereich zuzuordnen und deshalb dem Beklagten für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer gemäß [Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 2 GVG](#) nicht zuzurechnen. Dies gilt für diesen Zeitabschnitt unterschiedslos und generell für coronabedingte Verzögerungen sowohl im Sitzungs- als auch für den sonstigen Geschäftsbetrieb der Sozialgerichte. Erfasst werden Verzögerungen jeglicher Art.

26

Dass Umstände außerhalb des staatlichen Verantwortungsbereichs, die das Verfahren verlängern, keinen Entschädigungsanspruch auslösen, ergibt sich aus

der Entstehungsgeschichte sowie dem Sinn und Zweck des [Â§Â 198 VVG](#). Die Gesetzesmaterialien fÃ¼hren insoweit aus, der fÃ¼r einen EntschÃ¤digungsanspruch maÃgebliche Tatbestand sei die Verletzung des Anspruchs eines Verfahrensbeteiligten aus ArtÂ 19 AbsÂ 4 GG, ArtÂ 20 AbsÂ 3 GG und aus ArtÂ 6 AbsÂ 1 EMRK auf Entscheidung seines gerichtlichen Verfahrens in angemessener Zeit ([BT-Drucks 17/3802, SÂ 18](#)). GegenÃ¼ber diesen Rechten, die sich nicht nur an das zur Entscheidung berufene Gericht, sondern maÃgeblich an die staatlich verfasste Gemeinschaft richten, kÃ¶nne sich der Staat nicht rechtfertigend auf UmstÃ¤nde innerhalb seines Verantwortungsbereichs berufen. Vielmehr mÃ¼sse er âalle notwendigen MaÃnahmenâ treffen, damit Gerichtsverfahren in angemessener Zeit beendet werden kÃ¶nnten ([BT-Drucks 17/3802, SÂ 19](#)). Im Umkehrschluss folgt daraus, dass das Verfahren verlÃ¤ngernde UmstÃ¤nde, die der Staat auch bei Ergreifen aller notwendigen MaÃnahmen nicht vermeiden kann, seine EntschÃ¤digungspflicht nicht begrÃ¼nden kÃ¶nnen (vgl BSG Urteil vom 24.3.2022 âBÂ 10Â ÃG 2/20Â RÂ â BSGE 134, 18 =Â SozR 41720 Â§Â 198 NrÂ 22, RdNrÂ 42; BFH Urteil vom 27.10.2021 âXÂ K 5/20Â â [BFHE 274, 485](#) â juris RdNrÂ 33Â ff; LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 2.8.2023 âLÂ 11Â SF 269/22Â EKÂ ASÂ â juris RdNrÂ 49; vgl auch EGMR Urteil vom 16.7.2009 â8453/04Â â juris RdNrÂ 53, der insoweit von âhÃ¶herer Gewaltâ spricht).

27

Einen solchen besonderen Fall von hÃ¶herer Gewalt stellte die Corona-Pandemie (auch) mit ihren Auswirkungen auf den laufenden Justizbetrieb in der Sozialgerichtsbarkeit jedenfalls in ihrer Anfangsphase dar.

28

Die Weltgesundheitsorganisation hatte am 11.3.2020 den weltweiten Ausbruch der durch das Corona-Virus SARS-Cov-2 ausgelÃ¶sten Covid-19-Erkrankungen zur Pandemie erklÃ¤rt. Dabei handelte es sich um ein auÃergewÃ¶hnliches und auch in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispielloses Ereignis (so bereits BFH Urteil vom 27.10.2021 âXÂ K 5/20Â â [BFHE 274, 485](#) â juris RdNrÂ 44). Am 25.3.2020 stellte der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite fest (Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 19/24 S 19169; s [Â§Â 5 AbsÂ 1 SatzÂ 1](#) Infektionsschutzgesetz in der Fassung des am selben Tag vom Bundestag beschlossenen und nach Zustimmung des Bundesrats ([BR-Drucks 151/20](#)) drei Tage spÃ¤ter am 28.3.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zum Schutz der BevÃ¶lkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020, [BGBlÂ I 587](#)).

29

Es bestand die Gefahr der Infektion vieler Menschen und infolgedessen einer Ãberlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender FÃ¤lle, in denen die Erkrankung schlimmstenfalls zum Tod fÃ¼hren konnte (vgl BVerfG Beschluss vom 10.4.2020 â1Â BvO 28/20Â â juris RdNrÂ 13; BVerfG Beschluss vom 19.11.2021 â1Â BvR 781/21Â uaÂ â [BVerfGE 159, 223](#) â juris RdNrÂ 126Â â âBundesnotbremseÂ lâ; vgl auch BVerfG Beschluss vom 19.11.2021 â1Â BvR 971/21Â uaÂ â [BVerfGE 159, 355](#)

Ä ff â  Ä juris RdNrÄ 155 â   â  BundesnotbremseÄ llâ  ). Zu dieser Bewertung gerade in der fr  hen Phase der Pandemie gelangte auch das Robert-Koch-Institut (RKI). Die Gef  hrdung f  r die Gesundheit der Bev  lkerung in Deutschland wurde insgesamt als hoch eingesch  tzt, f  r Risikogruppen sogar als sehr hoch (vgl hierzu im Einzelnen die t  glichen Lageberichte des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 im hier relevanten Zeitraum M  rz 2020 bis Mai 2020 , online abrufbar beim RKI im Archiv der Situationsberichte des RKI zu COVID-19).

30

Als Reaktion hierauf wurden bundesweit auf der Grundlage des IfSG in schneller Folge unter Anpassung an das sehr dynamische und   erst bedrohliche Infektionsgeschehen ab M  rz 2020 auch diverse bundes- und landesrechtliche Ma  nahmen zur Eind  mmung der Ausbreitung des Corona-Virus und zum Schutz der Bev  lkerung ergriffen. Die L  nder erlie  en Corona-Schutzverordnungen, in denen sie die Einhaltung von Abst  nden regelten, Hygienevorschriften aufstellten, Ausgangs- und Kontaktbeschr  nkungen erlie  en sowie Veranstaltungen und Versammlungen weitgehend untersagten (vgl Kersten/Rixen, Der Verfassungsstaat in der Corona-Krise, 2020, SÄ 20Ä ff; BFH Urteil vom 27.10.2021 â  Ä [XÄ K 5/20](#) Ä â   [BFHE 274, 485](#) â  Ä juris RdNrÄ 42).

31

Auch der Berliner Senat hat in rascher Folge eine Vielzahl solcher Corona-Schutzverordnungen erlassen. So wurden zu Beginn der Pandemie gem  ÄÄ Ä§Ä 1 AbsÄ 1 SatzÄ 1 der Verordnung   ber erforderliche Ma  nahmen zur Eind  mmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindma  nV) vom 17.3.2020 (GVBl 2020, 213) mit Wirkung vom 18.3.2020 zun  chst   ffentliche und nicht   ffentliche Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmenden und sodann nur wenige Tage sp  ter gem  ÄÄ Ä§Ä 4 AbsÄ 1 der SARS-CoV-2-Eindma  nV vom 22.3.2020 (GVBl 2020, 220) mWv 23.3.2020 schlie  lich sogar ganz untersagt. Hiervon ausgenommen waren jedoch nach AbsÄ 2 der Vorschrift Veranstaltungen und Zusammenk  nfte, einschlie  lich Sitzungen ua auch der Gerichte. Weiter ausdr  cklich m  glich waren zudem noch ua die Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Gerichten und Rechtsantragstellen (Ä§Ä 14 AbsÄ 3 BuchstÄ n SARS-CoV-2-Eindma  nV idF vom 22.3.2020).

32

Ausgehend von dieser Verordnungslage zu Kontaktbeschr  nkungen zum Schutz der Bev  lkerung zwecks Eind  mmung der Ausbreitung des potentiell t  dlichen Corona-Virus hatte auch das Ausgangsgericht dar  ber zu entscheiden, in welchem Umfang und in welcher Weise die gerichtlichen Verfahren w  hrend der Pandemie weiterbetrieben werden. Die exemplarisch genannten normativen Ma  nahmen betrafen â   schon mit Blick auf die durch ArtÄ 97 AbsÄ 1 GG im Interesse einer geordneten Rechtspflege gesch  tzte richterliche Unabh  ngigkeitÄ â   zwar nicht unmittelbar die richterliche T  tigkeit, beeinflussten aber neben der Funktionsf  higkeit auch die Erreichbarkeit des Gerichts vor allem f  r Bedienstete und Verfahrensbeteiligte.

33

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Entscheidungsgremiums ([§ 163 SGG](#)) wurden in Berlin ab März 2020 von den Gerichten Schutzmaßnahmen für Bedienstete und Verfahrensbeteiligte getroffen. Es wurde ein Notbetrieb unter vorübergehender weitgehender Einstellung des Sitzungsbetriebs eingerichtet. Der reguläre Gerichtsbetrieb konnte erst nach der Erstellung von Hygiene- und Schutzkonzepten stufenweise ab Mai 2020 wieder aufgenommen werden (vgl. das SG Berlin und weitere Gerichte des beklagten Landes auch die Übersicht in Votum 2/2020, herausgegeben vom Deutschen Richterbund Landesverband Berlin, 3 ff.; s. exemplarisch zudem Pressemitteilungen des Präsidenten des Kammergerichts Berlin Nr. 16/2020 vom 17.3.2020, Nr. 24/2020 vom 14.4.2020, Nr. 28/2020 vom 27.4.2020 und Nr. 30/2020 vom 7.5.2020; Pressemitteilung Nr. 14/20 der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19.3.2020; Pressemitteilung Nr. 10/2020 des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20.3.2020, alle online abrufbar bei den genannten Gerichten; vgl. zu den Einschränkungen im Rechtsprechungsbetrieb der Sozialgerichte ab März 2020 durch die Pandemie allgemein H. Land/Welti, info also 2022, 249, 251 ff.).

34

Dass es in dieser besonderen Zeit von März bis Mai 2020 im vorliegenden Ausgangsverfahren zu einer dreimonatigen gerichtlichen Untätigkeit gekommen ist, ist hinzunehmen. Vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen und neuartigen Gefahrenlage hatten der Justizgewährungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 20 Abs. 3 GG einschließlich des Anspruchs auf Rechtsschutz in angemessener Zeit aus Art. 6 Abs. 1 EMRK für diesen begrenzten Zeitraum in der frühen Phase der Corona-Pandemie hinter der Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zurückzutreten. Grundsätzlich obliegt es den Bundesländern, in ihrem Zuständigkeitsbereich bei einer generell vorhersehbaren besonderen Situation (wie zB bei Erkrankung des Gerichtspersonals) für eine hinreichende materielle und personelle Ausstattung der Gerichte zu sorgen, damit diese ihrem Rechtsprechungsauftrag in einer Weise nachkommen können, die den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG genügt (BSG Urteil vom 24.3.2022 – B 10 A – G 2/20 – R – BSGE 134,18 = SozR 41720 – § 198 Nr. 22, RdNr. 44 mwN). Bei unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Entwicklungen gilt dies aber nicht in gleicher Weise. Gerade in der frühen Phase der Corona-Pandemie sprach alles dafür, dass die mit einer unkontrollierten Ausbreitung der Pandemie verbundene Gefahr der Überbelegung von Behandlungskapazitäten insbesondere in Krankenhäusern und damit auch ein Zusammenbruch des Gesundheitssystems mit zahlreichen Todesfällen auf dem Boden der damals möglichen Gefahrenprognose nur dadurch vermieden werden konnte, dass die Ausbreitung der hoch infektiösen und potentiell tödlichen Erkrankung durch eine möglichst weitgehende Verhinderung von Kontakten verlangsamt wurde (vgl. BVerfG Beschluss vom 10.4.2020 – 1 BvO 31/20 – juris RdNr. 15 unter Hinweis auf das RKI; vgl. in diesem Kontext auch die täglichen Lageberichte des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 im hier relevanten Zeitraum März 2020 bis Mai 2020, online abrufbar beim RKI im Archiv der Situationsberichte des RKI zu COVID-19; vgl. insoweit auch BVerfG Beschluss vom 1.5.2020

â□□Â [1Â BvO 42/20](#)Â â□□ juris RdNrÂ 10 und BVerfG Beschluss vom 10.4.2020
â□□Â [1Â BvO 28/20](#)Â â□□ juris RdNrÂ 13; BVerfG Beschluss vom 11.11.2020
â□□Â [1Â BvR 2530/20](#)Â â□□ juris RdNrÂ 15Â f). Das Grundrecht auf Leben und
kÃ¶rperliche Unversehrtheit aus ArtÂ 2 AbsÂ 2 SatzÂ 1 GG bedingt eine allgemeine
staatliche Schutzpflicht, sich schÃ¼tzend und fÃ¼rdernd vor diese RechtsgÃ¼ter zu
stellen (BVerfG Beschluss vom 20.5.2021 Â [1Â BvR 928/21](#)Â juris RdNrÂ 17; BVerfG
Beschluss vom 26.7.2016 â□□Â [1Â BvL 8/15](#)Â â□□ [BVerfGE 142, 313](#) â□□Â juris
RdNrÂ 69 mwN). Bei der ErfÃ¼llung dieser Schutzpflicht kommt den staatlichen
Stellen und damit auch den Gerichtsleitungen ein erheblicher EinschÃ¤tzungs-,
Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu (vgl BVerfG Beschluss vom 19.5.2020
â□□Â [2Â BvR 483/20](#)Â â□□ juris RdNrÂ 8 mwN), der nur bei Unterlassung von
Schutzvorkehrungen oder offensichtlich ungeeigneten oder vÃ¼llig unzulÃ¤nglichen
MaÃnahmen verletzt ist (vgl BVerfG Beschluss vom 12.5.2020 â□□Â [1Â BvR
1027/20](#)Â â□□ juris RdNrÂ 7 mwN).

35

Diese Schutzpflicht ist vorliegend aus der erforderlichen ex-ante-Betrachtung
heraus nicht verletzt, sondern hat die Gerichtsleitungen aller Sozialgerichte
vielmehr verpflichtet, nach ihrer situativen EinschÃ¤tzung die oben genannten oder
vergleichbare pandemiebedingt notwendige Schutzvorkehrungen zu treffen, um
mÃ¶gliche Folgeinfektionen unzÃ¤hlicher Menschen mit dem potentiell tÃ¶dlichen
Virus zu verhindern und damit auch der Gefahr einer Ã¼berlastung des
Gesundheitssystems entgegenzuwirken (vgl BVerfG Beschluss vom 10.4.2020
â□□Â [1Â BvO 28/20](#)Â â□□ juris RdNrÂ 13Â f). Wie bereits der BFH in seinem Urteil
vom 27.10.2021 ([XÂ K 5/20](#)Â â□□ [BFHE 274, 485](#) â□□Â juris RdNrÂ 45) festgestellt
hat, kann insoweit nicht von einem Organisationsverschulden der JustizbehÃ¶rden
ausgegangen werden. Sie waren insbesondere in dieser frÃ¼hen Phase der Corona-
Pandemie nicht dazu verpflichtet, im Hinblick auf eine â□□Â weder in ihrem Eintritt
noch in ihren Wirkungen vorhersehbareÂ â□□ pandemische Lage Vorsorge fÃ¼r die
Aufrechterhaltung einer stets uneingeschrÃ¤nkten Rechtspflege zu treffen.

36

Nach alledem hÃ¤lt es der Senat â□□Â insoweit in grundsÃ¤tzlicher
Ã¼bereinstimmung mit dem EntschÃ¤digungsgerichtÂ â□□ angesichts der
geschilderten pandemiebedingten Risiken und UnwÃ¤rzigbarkeiten fÃ¼r angemessen,
den Sozialgerichten mit Beginn des ersten Corona-Lockdowns im MÃ¤rz 2020 eine
dreimonatige Frist zuzubilligen, die im Interesse des Gesundheitsschutzes
insbesondere von GerichtsangehÃ¶rigen und Verfahrensbeteiligten notwendigen
Schutzvorkehrungen zur Verringerung des Ã¼bertragungs- und Ansteckungsrisikos
mit dem (damals noch) neuartigen und potentiell tÃ¶dlichen Coronavirus SARS-
CoV2 umzusetzen, um diese sowie auch die weitere BevÃ¶lkerung zu schÃ¼tzen
und mit den getroffenen SchutzmaÃnahmen dazu beizutragen, die mit einer
unkontrollierten Ausbreitung der Pandemie verbundenen weitreichenden Gefahren
zu verhindern. EntschÃ¤digungsrechtlich sind die dadurch innerhalb dieser
dreimonatigen â□□ Schutzfristâ□□ eingetretenen VerzÃ¶gerungen im
Verfahrensablauf nicht der staatlichen VerantwortungssphÃ¤re und damit auch
nicht derjenigen der Sozialgerichte zuzurechnen, selbst wenn sich dies als Ursache
nicht unmittelbar aus den Akten des jeweiligen Ausgangsverfahrens entnehmen

lässt. Das gilt unterschiedslos und generell für alle während dieses Zeitraums verursachten Verzögerungen im Sitzungs- oder Geschäftsbetrieb der Gerichte. Denn auch eine Bearbeitung im schriftlichen Verfahren führt zu Arbeitsabläufen in der Geschäftsstelle, die im Interesse der weitgehenden Kontaktvermeidung zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes reduziert und für diesen sehr begrenzten Zeitraum in der frühen Phase der Pandemie angesichts der damaligen außergewöhnlichen und neuartigen Gefahrenlage für die gesamte Bevölkerung auf besonders eilige oder wichtige Verfahren beschränkt werden durften.

37

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm [§ 154 Abs 1 VwGO](#) und berücksichtigt das vollständige Unterliegen des Klägers in beiden Instanzen.

38

Der Streitwert für das Revisionsverfahren ergibt sich aus [§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 1 Abs 2 Nr 3](#), [§ 47 Abs 1 Satz 1](#), [§ 52 Abs 1](#) und [3 Satz 1](#), [§ 63 Abs 2 Satz 1 GKG](#). Er entspricht der vom Entschädigungsgericht ausgeurteilten Entschädigungssumme, die der Beklagte mit seiner Revision insgesamt zum Streitgegenstand gemacht hat.

Erstellt am: 28.10.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024